

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 80 (2009)
Heft: 5: Erwachsenenschutzrecht : Auswirkungen des neuen Rechts auf Heime und Bewohnende

Artikel: Keine Entmündigung mehr nach dem neuen Erwachsenenschutzgesetz : Vormundschaftsbehörden sind auf das Wissen des Pflegepersonals angewiesen
Autor: Hansen, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-804893>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Keine Entmündigung mehr nach dem neuen Erwachsenenschutzgesetz

Vormundschaftsbehörden sind auf das Wissen des Pflegepersonals angewiesen

Die mit dem Erwachsenenschutzrecht neu eingeführten abgestuften Beistandschaften haben für die Arbeit in den Heimen wenig Konsequenzen, sagt Ivo Biderbost, Leiter Rechtsdienst der Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde. Das Fachwissen des Pflegepersonals werde vermehrt berücksichtigt, um alle Fälle individuell beurteilen zu können. Alle Massnahmen sind künftig massgeschneidert.

Robert Hansen

«Meine Tochter wird volljährig, obwohl sie behindert ist. Ich bitte sie das zu machen was sein muss. Frau Gross von Pro Infirmis hat das gesagt. Mit freundlichen Grüßen.» Ivo Biderbost, Leiter Rechtsdienst der Stadtzürcher Vormundschaftsbehörde, zeigte einen in wackeliger Handschrift geschriebenen Brief. «So kommen manche Anträge an die Vormundschaftsbehörde», sagte er an einem Informationsabend der Paulus-Akademie in Zürich. «Das Erwachsenenschutzrecht ist nichts Abstraktes. Es ist etwas, das im Leben passiert», betonte Biderbost. Es gebe Persönlichkeiten, die sich besser im Leben zurechtfinden als andere. Für die schwächeren Leute in der Gesellschaft müsse man etwas tun. Das Vormundschaftswesen sei eine Antwort darauf. «Menschen, die selber nicht am Rechtsleben teilnehmen, denen lassen wir eine Stimme zukommen», beschrieb Biderbost, der auch im Vorstand der Pflegekinderaktion Schweiz einsitzt und an verschiedenen Schweizer Universitäten doziert, einleitend seine Arbeit in der Vormundschaftsbehörde.

Neu beurteilt

Angehörige, Pflegepersonal, Betroffene, Behördenvertreter – die Veranstaltung war bis auf den letzten Platz besetzt. Die Menschen interessieren sich aus verschiedenen Gründen für das neue Erwachsenenschutzrecht, das 2012 in Kraft treten soll. Oder erst

2014? Noch ist unklar, wann der Bundesrat das neue Gesetz einführt. «Das ist wie Kaffeesatzlesen. Aber sicher nicht vor dem Jahr 2012», sagte Biderbost. Dabei sei man an der ersten Sitzung zum neuen Erwachsenenschutzgesetz noch davon ausgegangen, dass dieses spätestens zur Jahrtausendwende kommt. Der Grund für die lange Frist ist bei den Kantonen zu suchen. Diese sind sehr unterschiedlich auf die neuen Vorgaben und deren Umsetzung vorbereitet. Während beispielsweise der Kanton Glarus nur noch eine Vormundschaftsbehörde kennt, steckt man im Kanton Zürich bei der Umstrukturierung noch in den Kinderschuhen. Dort ist laut Biderbost noch nicht einmal klar, ob Verwaltungsbehörden oder gar Gerichte eingesetzt werden. «Derzeit hat jede Gemeinde eine Vormundschaftsbehörde. Diese haben viel zu wenige Fälle, um diese professionell betreuen zu können. Doch noch wissen wir überhaupt nicht, ob wir künftig Behörden haben, die für Bezirke oder gar ganze Regionen zuständig sein werden, ob es also 30 bis 40 oder nur 5 bis 6 Stellen sein werden. Im Kanton Zürich brauchen wir noch viel Zeit.» Das Bundesgesetz schreibe einzig vor, dass Fachbehörden gebildet werden müssen. «Nicht jede der 171 Gemeinden wird sich leisten können, Profis anzustellen, die sich den jährlich vielleicht drei Fällen widmen. Es braucht eine Anzahl Fälle, damit man Routine erhält. Heute geht man davon aus, dass ein Perimeter mindestens 50 000 Bewohnende umfassen muss.»

Mit der Einführung des neuen Gesetzes müssen alle Fälle neu beurteilt werden. Einzelne. Denn alle zuvor verordneten Massnahmen und Verfügungen für eine Person werden am Stichtag hinfällig. Darin liegt auch die grosse Herausforderung. «Das Massnahmensystem ist zentral. Wir haben heute ein breites Massnahmenspektrum. Auf alle Fälle will man mit dem neuen Gesetz massgeschneidert reagieren können – ein hehres Ziel. Ein Eingriff soll so schwach wie möglich sein, der Schutz aber so stark wie möglich», betonte Biderbost. Dabei sei wichtig, auf die Werte wie



Das neue Erwachsenenschutzgesetz kennt nur noch die Beistandschaft, unterteilt in vier Untergruppen.

Foto: Robert Hansen

Selbstbestimmung, Familiensolidarität, Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit zu achten.

Keine Entmündigung mehr

Die volle Handlungsfähigkeit einer Person ist der Normalfall. Die schwächste Massnahme ist die Beistandschaft – auch heute schon nach dem geltenden Gesetz aus dem Jahr 1907 die klassische vormundschaftsrechtliche Massnahme. Die Handlungsfähigkeit einer Person wird dabei nicht eingeschränkt. Doch die Fälle sind komplex geworden. Wozu ist ein Beistand befugt, was darf er, und was nicht? Darf er das Vermögen verwalten? Was darf er verfügen? Der Staat gibt einem Beistand die Vollmacht, punktuell Entscheide zu treffen. «Mit der kombinierten Beistandschaft wird die Vertretung ziemlich umfassend. Da besteht ein Revisionsbedarf. Was wir heute machen, steht gar nicht im Gesetz», sagte Biderbost. «Das pure Gegenteil ist die Vormundschaft. Eine Person wird entmündigt, und ein Vormund trifft alle Entscheide. Die eigene Unterschrift ist quasi wertlos.» Nach dem neuen Gesetz wird niemand mehr entmündigt. Statistisch vernachlässigbar sei heute die Beiratschaft, wo eine Person bezüglich Vermögensentscheiden entmündigt wird, ansonsten aber voll handlungsfähig ist, mit einem Beistand an der Seite.

«Das System, mit dem wir über 100 Jahre leben, ist ungeheuer starr. Die vielen Sachverhalte müssen wir in nur drei möglichen Massnahmen packen. Bei jedem Fall können wir eigentlich nur zu viel oder zu wenig machen. Wird ein Vormund eingesetzt, muss man eine Person entmündigen. Ein Beistand ist hingegen gar nicht handlungsfähig. Deshalb braucht es eine Revision», so Biderbost. Allerdings würden die Behörden das Gesetz schon heute

interpretieren und auslegen. «Was jetzt kommt, ist nichts Neues. Aber jetzt gibt es auch noch ein Gesetz dazu.»

Eine Massnahme mit vielen Facetten

Das revidierte Massnahmensystem kennt nach dem neuen Gesetz nur noch eine Beistandschaft, unterteilt in vier Untergruppen. Diese umfasst künftig das ganze Spektrum von Kompetenzen und Aufgaben: von der Begleitbeistandschaft, vergleichbar mit einer unverbindlichen Nachbarschaftshilfe, über die Vertretungsbeistandschaft mit einzelnen Aufgabenbereichen, weiter über die Mitwirkungsbeistandschaft mit klar definierten Kompetenzen bis hin zur umfassenden Beistandschaft, die quasi einer Vormundschaft entspricht. Die neu zu schaffenden Erwachsenenschutzbehörden sind nun verpflichtet, die Aufgabenbereiche zu definieren. Die Handlungsfähigkeit kann dabei je nach Sachverhalt punktuell und unterschiedlich stark eingeschränkt werden. «Deshalb muss man jeden Fall genau kennen. Das braucht Profis mit entsprechend ausgestalteten Organisationen», betonte Biderbost. «Die Vormundschaftsbehörden werden aber nie alles wissen können. Dort arbeiten häufig Juristen und Laienrichter. Wenn sich ein Fall nicht eindeutig präsentiert, müssen wir das Umfeld abklappern: Schulen, Betreuer in Heimen, Ärzte, Angehörige. Das Zentrale ist die Anhörung des Betroffenen selber.» Dabei sei man immer auf Berichte von Profis angewiesen, die Krankheiten und Behinderungen verstehen. «Je genauer man eine Massnahme ausgestalten muss, desto intensiver müssen die Abklärungen sein.»

Selbstbestimmung und Familiensolidarität gewinnen mit dem neuen Gesetz an Bedeutung. Eine Patientenverfügung regelt, wel-

Wohnheim Sonnegarte

Nach fünfjähriger Tätigkeit hat sich unser Heimleiter entschieden, innerhalb des Wohnheims eine andere Aufgabe zu übernehmen. Per 1. August 2009 oder nach Vereinbarung suchen wir

eine Heimleiterin / einen Heimleiter 80 - 100%

Sie übernehmen die Gesamtverantwortung für die Betreuung der Heimbewohner, -bewohnerinnen und für die Personalführung. Fünf Gruppenleitungen und die Leitung des Ateliers sind Ihnen direkt unterstellt. Sie sind verantwortlich für die Sicherstellung des Qualitätsmanagements und optimieren sukzessive die bestehenden Prozesse. In betriebswirtschaftlichen Belangen (Personelles, Finanzen und Infrastrukturen) arbeiten Sie zusammen mit den Fachdiensten der Luzerner Psychiatrie.

Sie verfügen über eine Ausbildung in Sozial- oder Heilpädagogik und haben bereits eine Führungsweiterbildung abgeschlossen. In beiden Bereichen sind mehrjährige Berufserfahrung von Vorteil. Freude am Kontakt mit Menschen mit einer geistigen Behinderung, hohe Sozialkompetenz, Teamfähigkeit und Durchsetzungsvermögen runden Ihr Profil ab.

Wir bieten Ihnen eine vielseitige, verantwortungsvolle Stelle mit der Möglichkeit, die Entwicklung des Wohnheims aktiv mitzugestalten.

Für Auskünfte steht Ihnen Thomas Lemp, Leiter Personal- und Stabsdienste, gerne zur Verfügung; Telefon 062 918 50 40.

Das Wohnheim Sonnegarte in St.Urban bietet 43 Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung eine Wohn- und Beschäftigungsmöglichkeit an. Das Heim ist eine Organisationseinheit der Luzerner Psychiatrie.

Bewerbung an:

Luzerner Psychiatrie

Personaldienst

Schafmattstrasse 1

4915 St. Urban

Telefon 062 918 55 55

www.lups.ch



CURAVIVA weiterbildung

Horionterweiterung geplant? Bildung bringt Sie weiter!

Aktuelle Weiterbildungsangebote im Bereich Management für Führungspersonen aller Stufen:

Fachkurse

• Führungsinstrument Vertrauen

Ein Leitfaden zu einer Vertrauenskultur in der eigenen Institution
15./16. Juni 2009, Zürich

• Frau führt

Frauen suchen ihren eigenen Weg und Führungsstil
10./11. September 2009, Olten

• Mitarbeitende qualifizieren – von der Probezeit bis zum Arbeitszeugnis

Ressourcenorientierte Qualifikation und Empowerment
14. – 16. September 2009, Luzern

• Delegieren – aber richtig!

Aufgabenteilung als Managementaufgabe
19./20. Oktober 2009, Luzern

Nachdiplomkurs

• NDK EPOS – Ethische Prozesse in Organisationen im Sozialbereich

EPOS ist ein Verfahren für Fach- und Führungspersonen, mit dem schwierige Entscheidungen ethisch reflektiert, Organisationstrukturen und Arbeitskultur hinterfragt und allenfalls verändert werden.

September 2009 – Juni 2010 (22 Tage), Luzern

CURAVIVA Weiterbildung 6006 Luzern Tel. 041 419 01 72
weiterbildung@curaviva.ch www.weiterbildung.curaviva.ch



RBZ Regionales Behindertenzentrum Interlaken
Mittengrabenstrasse 56, 3800 Interlaken

Der Verein RBZ Interlaken bewirkt die angemessene und fachkundige Betreuung von Menschen mit einer geistigen Behinderung. Hierzu führt er eine Schule, eine Werkstatt, Wohngruppen und eine Beschäftigungsgruppe.

Im Wohnbereich leben 45 erwachsene Menschen in 8 Wohngemeinschaften. Für diesen Bereich suchen wir **per sofort** oder nach Vereinbarung eine / einen

Wohnbereichsleiterin oder Wohnbereichsleiter 100 %

Aufgaben

- Leiten des Wohnbereichs mit 22 Mitarbeitenden (18.5 Stellen)
- Mitführung der Gesamtinstitution zu vier im Team
- Mitarbeit in der Betreuung

Anforderungen

- sozialpädagogische oder gleichwertige Ausbildung
- mehrjährige Führungserfahrung
- hohe Sozialkompetenz
- Freude an Herausforderungen
- Einfühlungsvermögen und Humor

Für Informationen wenden Sie sich bitte direkt an die Präsidentin des Trägervereins,

Frau Ingrid Hirni, 033 822 84 66, hirni@quicknet.ch.

Senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen bis spätestens 15. Mai 2009 an Verein RBZ Interlaken, Frau Ingrid Hirni, Harderstrasse 60, 3800 Interlaken.

che medizinischen Massnahmen angewendet werden dürfen und welche nicht. Eine Vorsorgevollmacht über gibt einer Person, der man sich anvertraut, die Kompetenz, stellvertretend zu entscheiden. Familiensolidarität kommt meist bei Betagten ins Spiel: Eine an Demenz erkrankte Person hat beispielsweise ein Bankkonto. Der Ehepartner ist künftig ebenfalls bevollmächtigt, über das Geld zu verfügen. «Der Staat muss erst eingreifen, wenn es notwendig wird. Es geht nicht darum, dass ein geistig Behinderter immer einen Vormund hat. Wenn die Familie selber auftretende Probleme abfedern kann, muss man niemanden entmündigen. Man wendet eine Massnahme nur an, wenn es sie auch braucht. Man muss damit eine Lücke füllen können, sonst nützt das nichts. Die Verhältnismässigkeit muss dabei gegeben sein.» Dabei spielt das Verschulden überhaupt keine Rolle. «Es geht nie um Schuld. Wir sind keine Strafrechtler. Wir müssen jemanden schützen.» Wie schon im Kinderschutzrecht gibt es künftig auch im Erwachsenenschutzrecht jemanden, der keinerlei Vertretungskompetenzen hat, sondern einfach mit Rat und Tat zur Seite steht. «Sobald aber Erbschaften oder Liegenschaften ins Spiel kämen, muss das Amt tätig werden.»

Das Gesetz ermöglicht, dass eine Person auch mehrere Beistände hat. Anders als etwa in Deutschland können aber nicht Betreuungsvereine, sondern nur natürliche Personen diese Aufgabe

übernehmen. Auch eine Mischform zwischen Eltern und amtslichem Vormund ist möglich, so kann sich dieser beispielsweise um administrative Dinge kümmern, während die Angehörigen sich auf die persönliche Beziehung konzentrieren. «Die alten Massnahmen werden innerhalb von drei Jahren abgeschafft, die neuen müssen individuell überprüft werden, sonst sind sie nichtig. Einzig die jetzigen Entmündigungen werden zur umfassenden Beistandschaft. Das gibt eine ziemliche grosse Arbeitsbelastung. Alleine in der Stadt Zürich haben wir 4000 Erwachsenen- und Kinderschutzmassnahmen.»

Weiter wie gehabt

In der Fragerunde standen viele individuelle Interessen in Vordergrund. Eine Pflegerin wollte wissen, wie sich das revidierte Gesetz auf die Arbeit des Personals in Behinderteneinrichtungen auswirken wird. «In der Behindertenarbeit braucht es weiterhin Profis. Die Behörden sind natürlich froh um gute Anträge, denn das Pflegepersonal kennt die betreuten Menschen ja am Besten. An der eigentlichen Betreuungsarbeit wird sich aber nichts ändern.» Biderbost betonte, dass man sich vermehrt mit den möglichen Massnahmen auseinandersetzen müsse. «Aber wir können schon heute keine unverhältnismässigen Massnahmen anordnen, egal, ob das explizit in einem Gesetz steht oder nicht.»

Anzeige

**Führen mit Zahlen –
Erfüllen von Anforderungen**

AbaProject – Software für Heime und Werkstätten



- > Flexible Leistungsartendefinition und gestaltbarer Bewohnerstamm
- > Pflegetarife mit Ansätzen gemäss Einstufung BESA, RAI
- > Rapportierung von Pflegeleistungen, Spesen, Absenzen
- > Barcode-Scanning für Pflegeleistungen, Material- und Medikamentenbezüge
- > Fakturierung, Materialwirtschaft, Einkauf
- > Mehrstufige Gruppierung der Kostenarten, Kostenstellen und Kostenträger nach KVG, BSV und kantonalen Anforderungen
- > Übersichtliche Auswertung von Kostenarten/-stellen und Kostenträgern
- > Automatisierte Kostenverteilung indirekter Kosten
- > Schnittstelle zu Pflegedokumentation
- > Nahtlose Integration in Lohnbuchhaltung, Materialwirtschaft, Fakturierung, Kostenrechnung ohne Datenredundanzen

< digital erp >
abacus business software®

 **ABACUS**

CH-9301 Wittenbach-St. Gallen, Tel. 071 292 25 25, www.abacus.ch

EASW